

ARBEITSSICHERHEIT

Fahren – nur mit geeignetem Schuhwerk

Seit einiger Zeit wird in der Öffentlichkeit ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg diskutiert. Darin heißt es, dass ein Bußgeld für das Fahren ohne geeignetes Schuhwerk nicht rechtmäßig ist. Unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls führt diese Diskussion nach Ansicht der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), der gesetzlichen Unfallversicherung vieler Unternehmen des Straßenverkehrsgewerbes, möglicherweise zu fatalen Fehleinschätzungen. Auch in modernen Fahrzeugen kann eine Notbremsung nur sicher erfolgen, wenn die Kraft über die ganze Sohle auf das Bremspedal übertragen wird. Wird das Bremspedal nicht voll getroffen, weil der Fahrer in Strümpfen fährt, und kommt es dadurch zu einem folgenschweren Auffahrunfall, ist das nicht hinnehmbar. Dies gilt auch, wenn ein Steinchen zwischen nackter Fußsohle und Pedal dazu geführt hat, dass schmerzbedingt die Bremskraft reduziert wurde oder wenn ein offener Schlapfen im falschen Moment die Pedalbedienung behindert. Dann hat eine scheinbare Banalität unabsehbare Folgen zum Nachteil des Fahrers und anderer Verkehrsteilnehmer.

In der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ wird daher für die gewerbliche Wirtschaft ausdrücklich gefordert, Fahrzeuge nur mit „den Fuß fest umschließendem Schuhwerk“ zu fahren. Ausdrücklich weist die BGF darauf hin, dass diese Vorschrift bußgeldbewehrt ist. Auch die Darstellung, erst dann ein Bußgeld zu erheben, wenn tatsächlich etwas passiert sei, kann so nicht stehen bleiben. Dann dürfte es demnächst auch für das folgenlose Überschreiten der Höchstge-

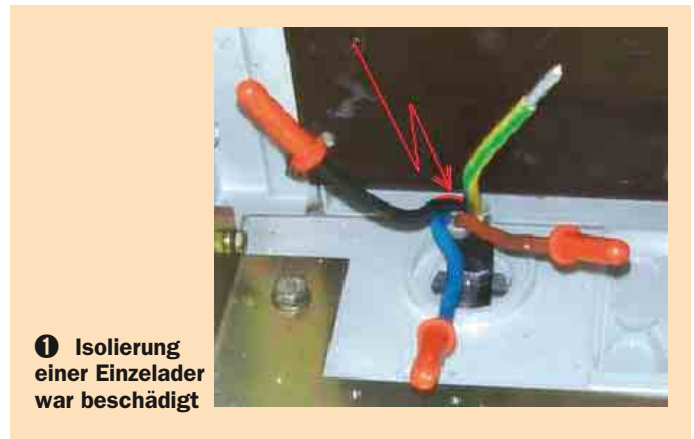
windigkeit oder das Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes keine Bußgelder mehr geben. „Ein völlig falsches Signal für die Prävention“, kommentiert Dr. Jörg Hedtmann, Präventionsleiter der BGF, die unglückliche Diskussion: „Diese Vorschrift ist keine Schikane, sondern aktive Unfallverhütung. Seit Jahren versuchen wir die Fahrer von der Notwendigkeit festen Schuhwerks zu überzeugen. Was sich hier abspielt, stellt diese Bemühungen wieder in Frage.“

Krankheitsursachen – betrieblich oder privat

Berufskrankheiten-Liste. Die BGen entschädigen nicht bei allen Erkrankungen, selbst wenn diese möglicherweise auf berufliche Faktoren zurückzuführen sind. Als grundsätzliche Voraussetzung für das Anerkennen als Berufskrankheit gilt, dass die Erkrankung in einer so genannten Berufskrankheiten-Liste aufgeführt ist, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.

Privat oder betrieblich verursacht. Wie sieht es aber mit der Abwägung aus, ob private oder betriebliche Faktoren ursächlich für die Erkrankung waren?

Beispiel. Ein an Lungenkrebs erkrankter Arbeiter hatte beruflich mit Asbest gearbeitet, aber auch über 20 Jahre 20 Zigaretten am Tag geraucht. Wegen dem letztgenannten Risiko hatte die BG eine Berufskrankheit abgelehnt. Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht (BSG) verurteilten die BG aber, eine Berufskrankheit anzuerkennen. Eine Grundlage der Entscheidungen bildet die Nummer 4104 „Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs“ der Berufskrankheiten-Liste. Danach ist ein Lungenkrebs dann auf die Asbesteinwirkung zurückzuführen, wenn gleichzeitig organische asbestbedingte Veränderungen an der Lunge oder aber der Pleura (Brust/Rippenfell) vorliegen. Als dritte Alternative sind 25 Faserjahre genannt. Diese errechnen sich aus der Konzentration



lungengängiger Asbestfasern in der Luft – multipliziert mit der Dauer der Einwirkung in Jahren. In diesem Fall konnten organische asbestbedingte Veränderungen an Lunge oder Pleura nicht nachgewiesen werden, wohl aber mehr als 25 Faserjahre. Das BSG argumentierte sinngemäß: Legt man für eine Berufskrankheit, wie im Beispiel, „harte“ Kriterien fest, und liegen diese Kriterien vor, sind sie als wesentliche Teilursache der Erkrankung zu betrachten. Das reicht aus, um eine Berufskrankheit zu bejahen – **BSG-Urteil vom 30.01.2007, B 2 U 15/05 R).**

Aus dem Unfallgeschehen Aderisolierung war beschädigt

Arbeitsauftrag. Eine Installationsfirma sollte die Installation einer Ampelanlage erneuern. Mit den Arbeiten wurde ein Monteur beauftragt. Um eine Abschaltung der Ampelanlage zu vermeiden, durfte der Monteur, falls erforderlich, auch Arbeiten unter Spannung ausführen.

Unfallhergang. Im Zuge der Installationsarbeiten war ein Verteilerkasten der Ampelanlage zu demontieren und ein vorübergehender Anschluss herzustellen. Der Monteur klemmte die Einzeladern des Anschlusskabels ab. Da das Kabel unter Spannung stand, steckte er bis auf den PEN-Leiter auf die Aderenden jeweils eine Hülse. Zusätzlich sicherte er die Endhülsen mit Klebeband.

Das so geschützte Kabelende wollte er nun aus dem Anschlusskasten herausfädeln. Dazu ergriff er mit der linken Hand

unterhalb des Kastens das Kabel. Mit der rechten Hand umfasste er das Kabel in Höhe des abgesetzten Mantels. Plötzlich erlitt er eine Körperdurchströmung. Die Verkrampfung war so stark, dass er sich selbst nicht befreien konnte. Sein Kollege erkannte die Gefahr und befreite den Monteur. Nach den Erste-Hilfe-Maßnahmen wurde sofort der Rettungsdienst benachrichtigt. Der Monteur erlitt keine weiteren Verletzungen und kam letztlich mit dem Schrecken davon.

Unfallanalyse. Die nachträglich Untersuchung ergab: Auf der Rückseite, also für den Monteur nicht erkennbar, war die Isolierung einer Einzelader beschädigt (Bild 1). Dies ist wahrscheinlich schon beim Absetzen bei der Erstinstallation passiert.

Der Monteur wollte sich mit dem Abkleben der Aderendhülsen zusätzlich sichern. Ihm war offensichtlich die mögliche Gefährdung durch eine abrutschende Hülse durchaus bewusst. Einen Isolationsfehler hatte er aber nicht mit einkalkuliert.

Das Ein- und Ausführen eines Kabels, wenn auch mit einem Schutz gegen zufälliges Berühren versehen, ist dem Arbeiten unter Spannung gleichzusetzen (BGV A3 §§6, 7 und 8). Mit dem Einsatz von isolierenden Handschuhen und einer Standortisolierung wäre es nicht zur Körperdurchströmung gekommen.

Nicht zu vernachlässigen ist auch die potentielle Gefährdung durch einen Kurzschluss. Das ist im Einzelfall genau zu prüfen. Möglicherweise kann das Arbeitsverfahren Arbeiten unter Spannung dann gar nicht zur Anwendung kommen. *J. Jühling*

Kooperation mit der BG

In Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE), Köln, informiert der **ep** auf dieser Seite über aktuelle Themen der Arbeitssicherheit.